



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

12.11.2021

Nr. 76

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nindorf zur Regelung der Plakatierung | S. 1073 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Oldenbüttel zur Regelung der Plakatierung | S. 1078 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tappendorf zur Regelung der Plakatierung | S. 1083 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel | S.1088 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf | S. 1090 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 1092 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt | S. 1094 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt | S. 1095 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Todenbüttel | S. 1097 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf | S. 1098 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel | S. 1099 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf | S. 1100 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Aukrug | S. 1101 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt | S. 1103 |
| 15. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Aukrug | S.1105 |

16. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Werkausschusses der Gemeinde Aukrug S. 1106
17. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek S. 1107

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Nindorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nindorf vom 01.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Nindorf gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Nindorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Nindorf stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Nindorf wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
 - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Nindorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Nindorf vom 01.10.2015 außer Kraft.

Nindorf, den 22.10.2021

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Oldenbüttel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Oldenbüttel vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Oldenbüttel gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Oldenbüttel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Oldenbüttel stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Oldenbüttel wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw. Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung

c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbereiter, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7

Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Oldenbüttel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Oldenbüttel vom 01.10.2015 außer Kraft.

Oldenbüttel, den 25.10.2021

gez. (L.S.)

Carsten Ohlrogge
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Tappendorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tappendorf vom 13.10.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Tappendorf gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Tappendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Tappendorf stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Tappendorf wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw. Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung

c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7

Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 8

Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Tappendorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und

Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 10.12.2015 und die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Tappendorf (Plakatierungssatzung) vom 13.03.2019 außer Kraft.

Tappendorf, den 29.10.2021

gez. (L.S.)

Kerstin Hattendorf-Selchow
(Bürgermeisterin)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.11.2021, um 18:30 Uhr,
im Feuerwehrrhus, Schulstraße 3, 24594 Grauel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2020
- 8 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 12 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 13 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 14 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 15 Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung
- 16 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die Abwasserbeseitigung
- 17 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hohenwestedt
- 18 Ehrungen

- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 20 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen
- 21 Grundstücksangelegenheiten
- 21.1 Grundstücksangelegenheiten: Indexanpassungen bei bestehenden Mietverhältnissen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Friedrich Flügge
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 10, 25557 Bendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung
- 8 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 9 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 10 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 11 Jahresrechnung 2020
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 13 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 14 Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde - Grundsatzbeschluss
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen
- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 17.1 Grundstücksangelegenheiten: Indexanpassung bei einem bestehenden Mietverhältnis

17.2 Grundstücksangelegenheiten

18 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Ott
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 24.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Kulturzentrum, Im Kloster 12 a, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters / des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Vergabe Schallprognose Skateanlage
- 8 Kindergartenangelegenheiten
 - 8.1 Neufassung der Gebührensatzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung
 - 8.2 Antrag auf Anschaffung der "Family App" und den dafür notwendigen Endgeräten für den Kindergarten
- 9 Freibadangelegenheiten
 - 9.1 Saison 2021/2022
 - 9.2 Neufassung der Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad
 - 9.3 Antrag auf Seniorengerechten Einstieg im Freibad Batz
- 10 Anschaffung Licht-/Sprachanlage
- 11 Netzwerktreffen mit Vereinen
- 12 Verschiedenes
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss
- 14 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.
gez. Dieter Leitz
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde, Schulberg 5, 25575 Beringstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Berichte aus den Ausschüssen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Saar"
- Änderung der Erschließung im nördlichen Teil
- 9 Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens
- Wohnbauflächen hinter dem Amselweg
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 11 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021
- 12 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 13 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 14 Kita Neubau oder Umbau
- 15 Neufassung der Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 17 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen
- 18 Grundstücksangelegenheiten

18.1 Grundstücksangelegenheiten

19 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Sönke Rohwer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 25.11.2021, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2020
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 9 Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt
- 10 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt
- 12 Aufteilung der Anschaffungskosten für die Jugendfeuerwehr
- 13 Beitritt zur Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde GmbH - Abwägungsbericht nach § 102 Abs. 1 GO
- 14 Durchführung von jährlichen Veranstaltungen als öffentliche Aufgabe der Gemeinde
- 15 Fahrbücherei Rendsburg-Eckernförde: Kündigung der Mitgliedschaft
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 17 Grundstücksangelegenheiten: Indexanpassung bei einem bestehenden Pachtverhältnis
- 18 Auftragsvergabe "Reinigen SW Kanäle und Schächte in der Gemeinde Padenstedt"

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.11.2021, um 19:00 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Ewers, 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Andreas Eggers
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 23.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Schulstraße 14, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Feuerwehrbedarfsplan
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021
- 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 12 Aufteilung der Ausstattungskosten für die Jugendfeuerwehr
- 13 Wasser- und Bodenverband Padenstedt
- 14 Kauf Kommunaltraktors
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Krügel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 24.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Damperschuppen, Wiesenweg 1, 24594 Mörel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2019
- 8 Jahresrechnung 2020
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hohenwestedt
- 11 Reinigung Einsatzkleidung Feuerwehr
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 13 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Bernd Steinbach
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 24.11.2021, um 19:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Holnweg 1 a, Tappendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Mitteilungen aus dem Schulverband Hohenwestedt
- 7 Mitteilungen des Wegemeisters
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Jahresrechnung 2020
- 11 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 12 Reinigung der Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 13 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung der Wasserversorgung in der Gemeinde Tappendorf
- 14 Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung
- 15 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen zur Abwassersatzung
- 16 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hohenwestedt
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 18 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.
gez. Kerstin Hattendorf-Selchow
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 25.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat
- 8 Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Aukrug
- 9 Satzung über die Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Aukrug
- 10 Satzung der Gemeinde Aukrug über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)
- 11 Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung -BGS)
- 12 Investitions-/Maßnahmenplan
- 13 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Ortsfeuerwehren
- 14 Defizitbeteiligung des Aukruger Friedhofs für die Jahre 2018 und 2019
- 15 Vorlage des Haushaltsplans 2022 für den Aukruger Friedhof durch die Kirchengemeinde Nortorf
- 16 Satzungsänderungen zu ordnungsrechtlichen Bestattungen
- 17 Grünordnungssatzung in der Gemeinde

18 Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2022

19 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bieler
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 24.11.2021, um 19:00 Uhr,
im 'Treffpunkt Ole School', Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 B-Plan Nr. 6 mit gleichzeitiger 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) "Westlich Kloster"
- Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB-Novelle '21
- 8 Bebauungsplan Nr. 6 "Westlich Kloster" mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung)
-erneuter Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 8.1 Festlegung der Grundstückspreise und des Vergabeverfahrens
- 9 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Osterstedt
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 12 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 13 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 14 Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 15 Einnahme- und Ausgaberechnung 2018 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

- 16 Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 17 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 18 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 19 Neubau Feuerwehrhaus - Zustimmung zum Bauprogramm und Gestaltung
- 20 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung
- 21 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den "Treffpunkt Ole School"
- 22 Einrichtung HotSpot in Osterstedt
- 23 Neubau eines Pavillons im Park
- 24 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 25 Personalangelegenheiten
- 25.1 Personalangelegenheiten:
- 26 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen
- 27 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Johannes-Wilhelm Wittmaack
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bericht der Leitung der Kindertageseinrichtung
- 8 Bericht der Schulleiterin
- 9 Bericht der Leiterin des Familienzentrums
- 10 Bericht Kinder- und Jugendbeirat
- 11 Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat
- 12 Busverkehr von Aukrug nach Neumünster
- 13 Vandalismus an den Tennishütten
- 14 Anfragen aus dem Ausschuss
- 15 Personalangelegenheiten:
 - 15.1 Personalangelegenheiten: Ausbildungsmodelle in der Kindertagesstätte

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Sonja Ohm
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Werkausschuss der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 23.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Power to Gas
- 8 Vorstellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeindewerke Aukrug
- 9 Wirtschaftsplan 2022 der Gemeindewerke Aukrug
- 10 Ergänzende Bedingungen der Gemeinde Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- 11 Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Aukrug
- 12 Satzung über die Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Aukrug
- 13 Satzung der Gemeinde Aukrug über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)
- 14 Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung -BGS)
- 15 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Volker Neitzel
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 22.11.2021, um 19:00 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte
- 4 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2021 (öffentlicher Teil)
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 7 Einwohnerfragestunde I
- 8 Jahresrechnung 2020
- 9 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2022 Schulverband Wasbek
- 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 12 Ausbildung in den Kindertagesstätten
- 13 Ausbildung in den Kindertagesstätten
- 14 Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen
- 15 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
- 16 Mietverhältnis Kindertagesstätte Padenstedt - Hauptstraße 60, Padenstedt
- 17 Sachstand Digitalpakt
- 18 Luftreinigungsgeräte Schule
- 19 Anfragen aus der Verbandsversammlung
- 20 Einwohnerfragestunde II

- 21 Sonstiges
- 22 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2021(nichtöffentlicher Teil)
- 23 Sonstiges
- 24 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Karl-Heinz Rohloff
Schulverbandsvorsteher